



Göntje Rosenzweig

**Eingetragene
Lebenspartnerschaft und
*Pacte civil de Solidarité***

Die gesetzlichen Grundlagen
unter besonderer Beachtung der
vermögensrechtlichen Wirkungen



PETER LANG

Teil 1

Einleitung

A. Zur Terminologie

Die Begriffe „homosexuell“ und „gleichgeschlechtlich“ werden in dieser Untersuchung synonym verwendet, auch wenn der tatsächliche Wortsinn dem möglicherweise entgegensteht. Ferner wird bei der Verwendung dieser Wörter nicht danach unterschieden, ob Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts gemeint sind¹.

Die deutschen Gesetzestexte verwenden für die Eingetragene Lebenspartnerschaft häufig die kürzere Bezeichnung „Lebenspartnerschaft“, die sich auch in der Rechtsliteratur weitgehend durchgesetzt hat. Wenn also von der „Lebenspartnerschaft“ oder „Partnerschaft“ gesprochen wird, ist stets die Eingetragene Lebenspartnerschaft iSd Lebenspartnerschaftsgesetzes gemeint. Wird dieser Begriff im Zusammenhang mit der Darstellung des französischen Partnerschaftsgesetzes verwendet, ist damit der *PACS* gemeint. Um Verwechslungen mit dem *PACS* auszuschließen, wird bei den Gegenüberstellungen der Partnerinstitute die Bezeichnung Lebenspartnerschaft in Bezug auf den *PACS* vermieden.

B. Ziel und Gang der Untersuchung

Die Untersuchung setzt sich mit den Gesetzen zur Eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie zum *Pacte civil de Solidarité*, abgekürzt *PACS*, auseinander, wobei der Schwerpunkt auf den vermögensrechtlichen Wirkungen sowie ihrem Verhältnis zu den jeweiligen ehrechtlischen Parallelbestimmungen liegt. Die Initiatoren der Partnerschaftsgesetze verkündeten zu Beginn der jeweiligen Gesetzgebungsverfahren, dass man keineswegs die Einrichtung einer Ehe für homosexuelle Partner plane – dies im Bewusstsein, dass die Öffnung der Ehe das erklärte Ziel von Homosexuellenverbänden war. So sind vor allem folgende Fragen von Interesse: Welche Wege gingen die Gesetzgeber in Frankreich und in Deutschland, um ein eheähnliches Rechtsinstitut für gleichgeschlechtliche Partner zu schaffen und dabei den Eindruck zu verhindern, dass dieses Partnerinstitut in Konkurrenz zur Ehe steht?

1 Einzelheiten zu Herkunft und Bedeutung der Begriffe bei *Heun*, 23 f.

Dabei ist der Gang der Untersuchung folgender:

Zunächst werden die Voraussetzungen von Begründung und Auflösung der Partnerinstitute dargestellt. Im Anschluss daran wird ein Überblick über die personenrechtlichen Wirkungen gegeben. Schließlich werden die vermögensrechtlichen Wirkungen aufgezeigt. Diese werden vertieft dargestellt, da sich gerade an den vermögensbezogenen Rechtsfolgen das Verhältnis zum jeweiligen Ehrerecht ablesen lässt. Die Ausführungen werden begleitet von Hinweisen auf Parallelen bzw. Differenzen des Ehrechts in beiden Ländern. Im Bereich des französischen Rechts sind diese Ausführungen zur besseren Verständlichkeit ausführlicher. Das Recht der Lebenspartnerschaft in Deutschland steht jeweils am Anfang. Nach der Darstellung der französischen Bestimmungen folgt zum Ende eines jeden Abschnitts der Vergleich der Partnerinstitute.

Bei jedem Vergleich werden zwei Aspekte von besonderer Bedeutung untersucht. Zum einen werden die Regelungen der Partnerinstitute gegenübergestellt und Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede festgehalten. Zum anderen wird verglichen, inwieweit die Gesetzgeber das jeweilige Partnerschaftsrecht dem Ehrerecht nachgebildet haben. An dieser Stelle werden die Gründe genannt, die ursächlich waren für eine eheähnliche bzw. von der Ehe abweichende Regelung. In Einzelfällen werden zum besseren Verständnis die Hintergründe für Gemeinsamkeiten oder Abweichungen bereits bei der Darstellung der Partnerschaftsnormen erläutert. Ebenfalls aus Gründen des besseren Verständnisses finden Gegenüberstellungen der beiden Partnerinstitute ausnahmsweise schon bei der Wiedergabe der Bestimmungen statt.

Eine Vielzahl der Dissertationen und Aufsätze, die zum Thema der Partnerschaftsgesetzgebung erschienen sind, setzt sich mit der Frage auseinander, ob diese Gesetzgebung zur Beseitigung der Diskriminierung homosexueller Paare beigetragen hat². Weil das Thema bereits eingehend erörtert wurde, wird sich die vorliegende Arbeit mit dieser Frage nicht vertieft beschäftigen. Sie wird aus dem gleichen Grund auch nicht klären, ob das Lebenspartnerschaftsgesetz tatsächlich zu einer Gleichstellung von homosexuellen mit heterosexuellen Paaren beigetragen hat und inwieweit die Partnerschaftsgesetze verfassungsgemäß sind³.

2 Finger, FuR 2005, 5, 6 Fn. 7; Uhlenbrock, 2.

3 Zu verfassungsrechtlichen Problemen des LPartG äußern sich unter anderem Robbers, JZ 2001, 779 ff.; Braun, JuS 2003, 21 ff.; Krings, ZRP 2000, 409 ff.; Bruns, ZRP 1996, 6 ff.; Beck, NJW 2001, 1894 ff. sowie Sachs, JR 2001, 45 ff. Zu Verfassungsfragen siehe auch Rauscher, 632 ff.